

# MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



136. SONDERNUMMER

---

Studienjahr 2018/19

Ausgegeben am 11. 09. 2019

46.a Stück

---

## Richtlinie des Studiendirektors über die elektronische Ausstellung und Übermittlung von Anerkennungsbescheiden

**Impressum:** Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.  
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.  
E-Mail: [mitteilungsblatt@uni-graz.at](mailto:mitteilungsblatt@uni-graz.at)  
Internet: [https://online.uni-graz.at/kfu\\_online/wbMitteilungsblaetter.list?pOrg=1](https://online.uni-graz.at/kfu_online/wbMitteilungsblaetter.list?pOrg=1)

**Offenlegung gem. § 25 MedienG**

Medieninhaber: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.  
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.  
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

# **Richtlinie des Studiendirektors über die elektronische Ausstellung und Übermittlung von Anerkennungsbescheiden**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinie regelt die Ausstellung und Übermittlung von Bescheiden über die Anerkennung von Prüfungen einschließlich sogenannter Vorausbescheide (im Folgenden: „Anerkennungsbescheide“) gem. § 78 und § 63 Abs. 9 Z 2 UG durch die Dekanate.

## **§ 2 Elektronische Ausstellung und Aufbewahrung von Anerkennungsbescheiden**

- (1) Anerkennungsbescheide sind nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Möglichkeiten elektronisch auszustellen und mit einer Amtssignatur iSd § 19 E-Government-Gesetz zu versehen.
- (2) Im Falle, dass eine elektronische Ausstellung nicht möglich ist, sind die vom zuständigen studienrechtlichen Organ unterschriebenen Anerkennungsbescheide zu scannen und in elektronischer Form für mindestens 7 Jahre aufzubewahren.
- (3) Die elektronische Aufbewahrung hat im Informationsmanagementsystem der Universität Graz – Elektronischer Studierendenakt zu erfolgen.

## **§ 3 Übermittlung von Anerkennungsbescheiden**

- (1) Anerkennungsbescheide sind, solange keine anderen technischen und organisatorischen Möglichkeiten zur elektronischen Übermittlung an der Universität Graz bestehen, den Studierenden an die von der Universität zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse zuzusenden.
- (2) Zur Dokumentation der Übermittlung ist eine Übermittlungs- und eine Lesebestätigung anzufordern, die Übermittlungsbestätigung (falls vorhanden, auch die Lesebestätigung) ist für mindestens 7 Jahre im E-Mail-Postfach des zuständigen Dekanats aufzubewahren. Sobald die technischen Möglichkeiten für eine zweckmäßige Ablage der Übermittlungs- und Lesebestätigungen geschaffen wurden, sind diese im Informationsmanagementsystem der Universität Graz – Elektronischer Studierendenakt abzulegen.

## **§ 4 Übermittlung von nicht übernommenen Anerkennungsbescheiden**

- (1) Bei Anerkennungsbescheiden, die vor In-Kraft-Treten dieser Richtlinie erlassen und von den Studierenden nicht übernommen wurden, sind die Studierenden drei Mal per E-Mail zu kontaktieren und aufzufordern, den Bescheid am Dekanat zu übernehmen.
- (2) Die Nachweise der Übermittlung, des Empfanges oder auch der Unzustellbarkeit der Benachrichtigung sind elektronisch im Informationsmanagementsystem der Universität Graz – Elektronischer Studierendenakt zu archivieren.

- (3) Die nach dreimaliger Benachrichtigung nicht von den Studierenden übernommenen Bescheide, werden einmalig per Rückscheinbrief (RSb) an die Heimatadresse der Studierenden zugestellt. Sind betroffene Personen mit In-Kraft-Treten dieser Richtlinie nicht mehr an der Universität Graz als Studierende gemeldet und verfügen damit über keine von der Universität zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, werden die nicht übernommenen Bescheide einmalig per RSb an die Heimatadresse der Studierenden zugestellt.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Der Studiendirektor:  
Polaschek